

Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina

Oktober 2007



Frage des Monats Oktober:

1. Ein Kind wird nicht von der Kita abgeholt. Was ist zu tun? Darf das Kind von der Erzieherin mit nach Hause genommen werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht erreicht werden? Gilt in dieser Situation der Versicherungsschutz? Oder muss das Kind in eine Einrichtung der Jugendhilfe - z.B. zum Kinder- und Jugendnotdienst - gebracht werden?
2. Der/die Personensorgeberechtigte kommt alkoholisiert in die Einrichtung, um das Kind abzuholen. Die Erzieherin verweigert die Herausgabe des Kindes. Darauf hin wird die Erzieherin von dem/der Abholer/in angegriffen und bedroht. Was ist zu tun?

Antwort:

1. Die Erzieherin darf das Kind nicht ohne weiteres mit nach Hause nehmen, da dieses nicht mehr zum Aufgabenbereich einer Kita gehört. Grundsätzlich würde der Versicherungsschutz entfallen. Es ist aber möglich, dieses in der Haftpflichtversicherung zu berücksichtigen bzw. dieses mit der Unfallkasse abzuklären. Empfehlenswert ist es auch, dazu eine Regelung in den Betreuungsverträgen zu treffen.

Sollten die o.g. Regelungen nicht bestehen, müsste das Kind tatsächlich zu einem Notdienst gebracht bzw. von diesem abgeholt werden.

2. Die Erzieherin darf dem Erziehungsberechtigten nicht verweigern, das Kind mitzunehmen, da dieser über das Aufenthalts- bestimmungsrecht verfügt. In Fällen, in denen das Wohl des Kindes gefährdet ist, muss das Jugendamt eingeschaltet werden. Nur dieses darf Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen. In Fällen

akuter Gefährdung des Kindes oder des Personals ist darüber hinaus auch die Polizei zuständig.

Bitte verstehen Sie unsere Antworten als erste Hinweise. In konkreten Situationen raten wir dringend, mit dem Jugendamt und mit dem Landesjugendamt Kontakt aufzunehmen und Näheres dort abzuklären.